

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 531/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 532/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 533/93 der Kommission vom 9. März 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 30 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle im Gebiet Rouen	5
Verordnung (EWG) Nr. 534/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	8
* Verordnung (EWG) Nr. 535/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleischerzeugnissen hinsichtlich der Beihilfebeträge	9
* Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor	12
* Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Festsetzung des ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 auf die landwirtschaftlichen Preise anwendbaren Verringerungskoeffizienten	18
* Verordnung (EWG) Nr. 538/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89	19

* Verordnung (EWG) Nr. 539/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die im Februar 1993 für die Einfuhr lebender, 160 bis 300 kg schwerer Rinder gemäß den Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik beantragten Lizenzen genehmigt werden können	21
Verordnung (EWG) Nr. 540/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Schweinefleischsektor	22
Verordnung (EWG) Nr. 541/93 der Kommission vom 9. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	24

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

93/145/EGKS :

* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Genehmigung von Beihilfen Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus für die Jahre 1991, 1992 und 1993	26
--	----

93/146/EGKS :

* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Genehmigung einer Beihilfe Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus in den Jahren 1992 und 1993 und von zusätzlichen Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1991	29
---	----

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 449/93 der Kommission vom 26. Februar 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand (ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1993)	33
* Berichtigung der Entscheidung 92/588/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Frankreich für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992)	33
* Berichtigung der Entscheidung 92/589/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Belgien für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992)	33
* Berichtigung der Entscheidung 92/590/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von den Niederlanden für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992)	33
* Berichtigung der Entscheidung 92/591/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Deutschland für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992)	34
* Berichtigung der Entscheidung 92/592/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Italien für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992)	34
* Berichtigung der Entscheidung 92/593/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom Vereinigten Königreich für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992)	34
* Berichtigung der Entscheidung 92/594/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Irland für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992)	34

Inhalt (Fortsetzung)

- * **Berichtigung der Entscheidung 92/595/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Dänemark für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (Abl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992) 35**
- * **Berichtigung der Entscheidung 92/596/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Griechenland für den Zeitraum 1993-1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (Abl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992) 35**
- * **Berichtigung der Entscheidung 92/597/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Spanien für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (Abl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992) 35**
- * **Berichtigung der Entscheidung 92/598/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Portugal für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (Abl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992) 35**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 531/93 DER KOMMISSION**

vom 9. März 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgriß und Feingriß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 8. März 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3873/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	135,06 (*) (*)
0712 90 19	135,06 (*) (*)
1001 10 00	172,66 (*) (*) ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	138,87
1001 90 99	138,87 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	149,49 ⁽⁶⁾
1003 00 10	126,86
1003 00 20	126,86
1003 00 80	126,86 ⁽¹¹⁾
1004 00 00	114,71
1005 10 90	135,06 (*) (*)
1005 90 00	135,06 (*) (*)
1007 00 90	136,92 ⁽⁶⁾
1008 10 00	45,97 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	82,05 ⁽⁶⁾
1008 30 00	35,91 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	35,91
1101 00 00	207,10 ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	221,97 ⁽⁸⁾
1103 11 30	279,85 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 50	279,85 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	222,35 ⁽⁸⁾

- (*) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 (ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 42) festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 532/93 DER KOMMISSION

vom 9. März 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3874/92 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 8. März 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	0	0	4,07
0712 90 19	0	0	0	4,07
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	4,79	4,79	4,90
1005 10 90	0	0	0	4,07
1005 90 00	0	0	0	4,07
1007 00 90	0	7,60	7,60	7,60
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	10,51	10,58	10,51
1008 90 90	0	10,51	10,58	10,51
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 533/93 DER KOMMISSION

vom 9. März 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien
von 30 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen
Interventionsstelle im Gebiet Rouen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1567/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 über eine zweite Dringlichkeitsmaß-
nahme zur Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeug-
nisse an die Bevölkerung Albanien⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 der
Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2098/92⁽⁵⁾, werden die Getreidelieferungen im
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1567/92 durch
Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kom-
mission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 606/92⁽⁷⁾, sind unter anderem die Qualitätskriterien
für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention
festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Liefe-
rung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen
der französischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Liefer-
rhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag fest-
zusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von
der Liefergarantie einbehalten wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 festgelegten Bedin-

gungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von
Brotweichweizen aus ihren Beständen im Gebiet Rouen
nach Albanien durch.

Artikel 2

Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von
30 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung, die
über einen Hafen im Gebiet Rouen bis zum albanischen
Seehafen von Durres auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship),
zu liefern ist.

Artikel 3

(1) Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie
von 30 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungs-
bekanntmachung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG)
Nr. 1616/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen
in Anhang III.

(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1616/92 wird bei verspäteter Lieferung
je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben
Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen
einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert
worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage,
werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.

(3) Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 einbe-
halten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten
entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 derselben
Verordnung oder vergleichbarer Bestimmungen in
anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen werden.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind
anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung
vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

Artikel 4

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten
Teilausschreibung endet am 18. März 1993 um 11.00 Uhr
(Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten
Teilausschreibung endet am 1. April 1993 um 11.00 Uhr
(Brüsseler Zeit).

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG)
Nr. 1616/92 veröffentlicht die betreffende Interventions-
stelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten
Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 210 vom 25. 7. 1992, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der französischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die französische Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang I.

Artikel 6

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1616/92 ist in Anhang II aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den albanischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der französischen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die albanischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

Artikel 8

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

Artikel 9

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 30 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle im Gebiet Rouen

(Verordnung (EWG) Nr. 533/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

ANHANG II**LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete :
(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der albanischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Name des Schiffes :

— Übernahmeort und -datum :

— Erzeugnis :

— Übergewicht in Tonnen :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....
.....

ANHANG III**Lieferbedingungen**

Drei Lieferungen in loser Schüttung, cif frei albanischen Hafen von Durres, nicht gelöscht (ex ship), von insgesamt 30 000 Tonnen :

- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 11. und dem 12. April 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 22. und dem 23. April 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 2. und dem 3. Mai 1993.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Durres dies erlauben.

Wird am 18. bzw. 25. März 1993 keinem Angebot stattgegeben, verschieben sich alle Daten jeweils um sieben Tage.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 534/93 DER KOMMISSION

vom 9. März 1993

**zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Weißzucker
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG)
Nr. 335/93⁽³⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von
36 Tonnen Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittel-
hilfe eröffnet. Da die Lieferbedingungen für die Partie Aeiner erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die
Ausschreibung für diese Partie einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die Partie A des Anhangs der Verordnung (EWG)
Nr. 335/93 ist die Ausschreibung eingestellt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1993, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 535/93 DER KOMMISSION

vom 9. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleischerzeugnissen hinsichtlich der BeihilfebeträgeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3714/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verzeichnis der Rindfleischverarbeitungserzeugnisse
wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 252/93 der
Kommission ⁽³⁾ geändert. Der Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1912/92 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 ⁽⁵⁾, sollte
entsprechend angepaßt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 48.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfen für die in Anhang I genannten, aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse

Erzeugniscode	Beihilfebetrag (in ECU/100 kg netto)
0201 10 00 110 ⁽¹⁾	85
0201 10 00 120	65
0201 10 00 130 ⁽¹⁾	115
0201 10 00 140	88
0201 20 20 110 ⁽¹⁾	115
0201 20 20 120	88
0201 20 30 110 ⁽¹⁾	85
0201 20 30 120	65
0201 20 50 110 ⁽¹⁾	146
0201 20 50 120	110,50
0201 20 50 130 ⁽¹⁾	85
0201 20 50 140	65
0201 20 90 700	65
0201 30 00 100 ⁽²⁾	208,50
0201 30 00 150 ⁽³⁾	125
0201 30 00 190 ⁽³⁾	84
<hr/>	
0202 10 00 100	65
0202 10 00 900	88
0202 20 10 000	88
0202 20 30 000	65
0202 20 50 100	110,50
0202 20 50 900	65
0202 20 90 100	65
0202 30 90 400 ⁽³⁾	125
0202 30 90 500 ⁽³⁾	84
<hr/>	
1602 50 10 120	108 ⁽³⁾
1602 50 10 140	96 ⁽³⁾
1602 50 10 160	77 ⁽³⁾
1602 50 10 170	51 ⁽³⁾
1602 50 10 190	51
1602 50 10 240	36
1602 50 10 260	26
1602 50 10 280	16
1602 50 31 125	116 ⁽³⁾
1602 50 31 135	73 ⁽³⁾
1602 50 31 195	36
1602 50 31 325	103 ⁽³⁾
1602 50 31 335	65 ⁽³⁾
1602 50 31 395	36
1602 50 39 125	116 ⁽³⁾
1602 50 39 135	73 ⁽³⁾
1602 50 39 195	36
1602 50 39 325	103 ⁽³⁾
1602 50 39 335	65 ⁽³⁾
1602 50 39 395	36
1602 50 39 425	77 ⁽³⁾
1602 50 39 435	48,50 ⁽³⁾
1602 50 39 495	36
1602 50 39 505	36
1602 50 39 525	77 ⁽³⁾
1602 50 39 535	48,50 ⁽³⁾
1602 50 39 595	36
1602 50 39 615	36
1602 50 39 625	16
1602 50 39 705	36
1602 50 39 805	26
1602 50 39 905	16

Erzeugniscode	Beihilfebetrags (in ECU/100 kg netto)
1602 50 80 135	73 (*)
1602 50 80 195	36
1602 50 80 335	65 (*)
1602 50 80 395	36
1602 50 80 435	48,50 (*)
1602 50 80 495	36
1602 50 80 505	36
1602 50 80 515	16
1602 50 80 535	48,50 (*)
1602 50 80 595	36
1602 50 80 615	36
1602 50 80 625	16
1602 50 80 705	36
1602 50 80 805	26
1602 50 80 905	16

Anmerkung: Die Erzeugniscode sowie die Verweisungen auf Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 definiert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 536/93 DER KOMMISSION
vom 9. März 1993
mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zu-
 satzabgabe im Milchsektor⁽¹⁾, insbesondere auf
 Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ist die Regelung
 der Zusatzabgabe im Milchsektor ab dem 1. April 1993
 für weitere sieben aufeinanderfolgende Zeiträume von
 zwölf Monaten verlängert worden. Mit der genannten
 Verordnung wurden die einschlägigen früheren
 Vorschriften aufgehoben und ersetzt, so daß auch neue
 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)
 Nr. 3950/92 zu erlassen und die unter der früheren Rege-
 lung von der Kommission erlassenen Durchführungsbe-
 stimmungen aufzuheben sind.

Diese Verordnung betrifft die ergänzenden Elemente,
 welche für die endgültige Berechnung der Abgabe des
 jeweiligen Erzeugers erforderlich sind, und die
 Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen
 Zahlung der Abgabe sowie die Kontrollregeln, mit deren
 Hilfe festgestellt werden kann, ob die Abgabe ordnungs-
 gemäß erhoben worden ist.

Somit sind die als repräsentativ anzusehenden Merkmale
 der Milch sowie insbesondere die Bedingungen festzu-
 legen, unter denen ihr Fettgehalt bei der Festsetzung der
 endgültigen Mengen der Lieferungen berücksichtigt wird.
 Diese Berechnung stützt sich auf einen Referenzfettge-
 halt, bei dem es sich wie bei der einzelbetrieblichen Refe-
 renzmenge, in die er einbezogen ist, um den am 31. März
 1993 festgestellten Wert handelt. Es sind Sonderbestim-
 mungen vorzusehen, wenn die Referenzmenge „Liefe-
 rungen“ nach diesem Zeitpunkt erhöht oder durch
 Umrechnung einer Referenzmenge „Direktverkäufe“ fest-

gesetzt wird. Schließlich sind aufgrund der Erfahrungen
 sehr genaue Vorschriften für Milcherzeuger erforderlich,
 die ihr Tätigkeit erst aufnehmen.

Es ist deutlich zu machen, daß eine Menge, die die
 Gesamtgarantiemenge eines Mitgliedstaats überschreitet,
 auch dann nicht von der Abgabe befreit werden kann,
 wenn einzelbetriebliche Mengen infolge des Fettgehalts
 der gelieferten Milch nach unten berichtet werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Regelung infolge
 erheblicher Verzögerungen bei der Übermittlung der
 Zahlen über die Lieferungen oder Direktverkäufe sowie
 bei der Zahlung der Abgabe nicht voll wirksam sein
 konnte. Daraus sind die erforderlichen Folgerungen zu
 ziehen, indem strenge Anforderungen in Form von Über-
 mittlungs- und Zahlungsfristen gestellt werden, die mit
 Strafmaßnahmen bewehrt sein müssen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
 Nr. 3950/92 obliegt es der Kommission, die Kriterien
 festzulegen, nach denen die Abgabe vorrangigen
 Erzeugergruppen zurückerstattet werden kann, wenn der
 Mitgliedstaat es nicht für angebracht gehalten hat, die
 ungenutzten Referenzmengen in seinem Hoheitsgebiet
 sämtlich neu zuzuweisen. Nur wenn diese Kriterien in
 einem Mitgliedstaat nicht vollständig angewendet werden,
 kann dieser in Übereinstimmung mit der Kommission
 ermächtigt werden, andere Kriterien zugrunde zu legen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ist der
 Abnehmer der Hauptbeteiligte, der für die ordnungsge-
 mäße Anwendung der Regelung sorgen muß. Es ist daher
 unbedingt erforderlich, daß die Mitgliedstaaten die auf
 ihrem Hoheitsgebiet tätigen Abnehmer zulassen.

Schließlich müssen die Mitgliedstaaten über angemessene
 Kontrollmittel verfügen, um prüfen zu können, ob und in
 welchem Maße die Abgabe vorschriftsgemäß erhoben
 worden ist. Diese Prüfungen müssen zumindest eine
 bestimmte Zahl von Vorgängen umfassen, die genau fest-
 zulegen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse
 hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
 gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Berechnung der mit der Verordnung (EWG)
 Nr. 3950/92 eingeführten Zusatzabgabe gilt folgendes :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

1. Vermarktete Milch- oder Milchäquivalentmengen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung sind alle Milch- und Milchäquivalentmengen in einem Mitgliedstaat, die einen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelegenen Betrieb verlassen.

Mengen, die von einem Erzeuger zur Behandlung oder Verarbeitung im Rahmen eines Lohnvertrags abgegeben werden, gelten als Lieferung.

2. Es ist von folgenden Äquivalenzen auszugehen :

$$26,3 \text{ kg Milch} \times \% \text{ Fettgehalt des Rahms}$$

$$\text{— 1 kg Rahm} = \frac{\quad}{100}$$

$$\text{— 1 kg Butter} = 22,5 \text{ kg Milch.}$$

Bei Käse und allen anderen Milcherzeugnissen können die Mitgliedstaaten die Äquivalenzen entweder nach dem Gehalt an Trockenmasse und an Fett der betreffenden Käse- bzw. Erzeugnisarten bestimmen oder pauschal auf der Grundlage des Milchkuhbestands der Erzeugers und einer für den Bestand repräsentativen durchschnittlichen Milchleistung je Kuh festsetzen.

Kann der Erzeuger der zuständigen Behörde den Nachweis der für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse tatsächlich verwendeten Mengen erbringen, so stützt sich der Mitgliedstaat auf diesen Nachweis anstatt der vorgenannten Äquivalenzen.

3. Bei Lieferung von vollständig oder teilweise entrahmter Milch muß der Erzeuger der zuständigen Behörde nachweisen, daß das Fett der Milch für die Berechnung der Abgabe verbucht wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so werden diese Lieferungen bei der Berechnung der Abgabe als Vollmilch verbucht.

4. Als Richtpreis bzw. landwirtschaftlicher Umrechnungskurs ist jeweils der am letzten Tag des betreffenden Zwölfmonatszeitraums geltende Preis bzw. Umrechnungskurs heranzuziehen.

Artikel 2

(1) Als repräsentativ im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 gelten diejenigen Merkmale der Milch, unter anderem Fett, die in die am 31. März 1993 verfügbare einzelbetriebliche Referenzmenge einbezogen wurden.

Im Fall der Änderung der einzelbetrieblichen Referenzmenge gilt folgendes :

a) Bei Zuteilung von zusätzlichen Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve oder bei Erhöhung der Referenzmenge gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 bleibt der repräsentative Fettgehalt der Milch unverändert.

b) Wird die Referenzmenge „Lieferungen“ gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 durch Umrechnung der Referenzmenge „Direktverkäufe“ bestimmt, so wird der repräsentative Fettgehalt, der in die Referenzmenge „Lieferungen“ einbezogen wird, auf 3,8 % festgesetzt.

c) Bei Anwendung von Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8 dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird der repräsentative Fettgehalt zusammen mit der Referenzmenge übertragen, in die er einbezogen ist.

In diesem Fall entspricht der sich ergebende repräsentative Fettgehalt dem Durchschnitt des ursprünglichen und des übertragenen Fettgehalts, gewichtet mit der ursprünglichen und der übertragenen Referenzmenge.

d) Bei den Erzeugern, deren Referenzmenge vollständig aus der einzelstaatlichen Reserve stammt und die ihre Tätigkeit nach dem 1. April 1992 aufgenommen haben, gilt der durchschnittliche Fettgehalt der in den ersten zwölf Monaten dieser Tätigkeit gelieferten Milch als repräsentativ. Der repräsentative Gehalt darf jedoch den durchschnittlichen einzelstaatlichen Fettgehalt der während des zwölfmonatlichen Referenzzeitraums im Mitgliedstaat gelieferten Milch nicht überschreiten, es sei denn, der Erzeuger weist jedes Jahr nach, daß er in seinem Bestand Milchkuhe hält, die die Berücksichtigung eines höheren Gehalts rechtfertigen. Geschieht dies nicht, so wird der repräsentative Fettgehalt auf die Höhe des einzelstaatlichen Durchschnittsgehalts der während des Referenzzeitraums von zwölf Monaten in dem Mitgliedstaat gelieferten Milch festgesetzt.

(2) Zur Endabrechnung der Abgabe gemäß Artikel 3 für jeden Erzeuger wird der durchschnittliche Fettgehalt der von ihm gelieferten Milch und/oder des von ihm gelieferten Milchäquivalents wie folgt mit dem für ihn ermittelten repräsentativen Fettgehalt verglichen :

— Ergibt sich eine positive Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent um 0,18 % je 0,1 g zusätzlichen Fettgehalts pro Kilogramm Milch erhöht ;

— ergibt sich eine negative Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch oder Milchäquivalent um 0,18 % je 0,1 g niedrigeren Fettgehalts pro Kilogramm Milch gekürzt.

Ist die gelieferte Milch in Litern ausgedrückt, so wird die Berichtigung um 0,18 % je 0,1 g Fettgehalt mit 0,971 multipliziert.

(3) Ist die Milchanlieferung in einem Mitgliedstaat höher als die gemäß Absatz 2 berichtigte Milchanlieferung, so ist die Abgabe auf den Unterschied zwischen der Anlieferung und der für den Mitgliedstaat geltenden Gesamtgarantiemenge „Lieferungen“ zu zahlen.

Artikel 3

(1) Nach Ablauf jedes der Zeiträume gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 erstellt der Abnehmer für jeden Erzeuger eine Abrechnung, aus der im Hinblick auf die Referenzmenge und den repräsentativen Fettgehalt, die jeweils für den Erzeuger ermittelt wurden, Menge und Fettgehalt der von ihm gelieferten Milch und/oder des von ihm gelieferten Milchäquivalents hervorgehen.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch- oder Milchäquivalentmenge um ein Sechzigstel der im Februar und März gelieferten Mengen gekürzt.

(2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übermittelt der Abnehmer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Aufstellung der Abrechnungen für jeden Erzeuger bzw. unterrichtet sie aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Mitgliedstaats über die Gesamtmenge, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 berichtigte Menge und den Durchschnittsfettgehalt der Milch und/oder des Milchäquivalents, die bzw. das ihm von Erzeugern geliefert worden ist, sowie über die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen und den jeweils für diese Erzeuger ermittelten repräsentativen Durchschnittsfettgehalt.

Bei Nichteinhaltung der Frist muß der Abnehmer einen Strafbetrag zahlen, der der Abgabe entspricht, die bei einer Überschreitung in Höhe von 0,1 % der ihm von den Erzeugern gelieferten Milch- oder Milchäquivalentmengen zu entrichten ist. Dieser Strafbetrag darf 20 000 ECU nicht überschreiten.

(3) Der Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die zuständige Behörde dem Abnehmer die Höhe der von ihm zu entrichtenden Abgabe mitteilt, nachdem sie aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats die nicht genutzten Referenzmengen gar nicht, ganz oder teilweise entweder unmittelbar den betreffenden Erzeugern oder den Abnehmern neu zugewiesen hat, damit diese sie wiederum auf die betreffenden Erzeuger aufteilen.

(4) Vor dem 1. September jedes Jahres zahlt der abgabepflichtige Abnehmer der zuständigen Stelle den geschuldeten Betrag nach den vom Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden auf die geschuldeten Beträge Jahreszinsen erhoben, deren Satz vom Mitgliedstaat festgesetzt wird und der nicht unter dem Zinssatz liegen darf, den der Mitgliedstaat bei der Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge anwendet.

Artikel 4

(1) Bei Direktverkäufen macht der Erzeuger am Ende jedes der Zeiträume gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 eine Aufstellung über die Menge Milch und/oder Milcherzeugnisse, aufgeschlüsselt nach

Erzeugnissen, die er direkt zum menschlichen Verbrauch und/oder an Großhändler, Verarbeitungsbetriebe oder Einzelhändler verkauft hat.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch- oder Milchäquivalentmenge entweder um ein Sechzigstel der im Februar und März direkt verkauften Mengen oder um ein Dreihundertsechundsechzigstel der während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums direkt verkauften Mengen gekürzt.

(2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übersendet der Erzeuger seine Aufstellung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats.

Bei Nichteinhaltung der Frist hat der Erzeuger die Abgabe auf die Gesamtheit der Milch- und Milchäquivalentmengen zu entrichten, die er direkt verkauft hat und die die für ihn ermittelte Referenzmenge übersteigen, oder, falls die Referenzmenge nicht überschritten wurde, einen Strafbetrag zu zahlen, der der Abgabe entspricht, die bei einer Überschreitung in Höhe von 0,1 % der für ihn ermittelten Referenzmenge zu entrichten ist. Dieser Strafbetrag darf 1 000 ECU nicht überschreiten.

Wird die Aufstellung nicht vor dem 1. Juli übermittelt, so findet Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 Anwendung, nachdem eine Frist von dreißig Tagen nach Aufforderung durch den Mitgliedstaat verstrichen ist.

(3) Der Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die zuständige Behörde dem Erzeuger die Höhe der von ihm zu entrichtenden Abgabe mitteilt, nachdem sie aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats die nicht genutzten Referenzmengen den betreffenden Erzeugern gar nicht, ganz oder teilweise neu zugewiesen hat.

(4) Vor dem 1. September jedes Jahres zahlt der Erzeuger der zuständigen Stelle den geschuldeten Betrag nach den vom Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden auf die geschuldeten Beträge Jahreszinsen erhoben, deren Satz vom Mitgliedstaat festgesetzt wird und der nicht unter dem Zinssatz liegen darf, den der Mitgliedstaat bei der Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge anwendet.

Artikel 5

(1) Gegebenenfalls bestimmen die Mitgliedstaaten die vorrangigen Erzeugergruppen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, indem sie eines oder mehrere der nachstehenden objektiven Kriterien heranziehen, und zwar in folgender Reihenfolge:

- a) die amtliche Feststellung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, daß die Abgabe ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben wurde;
- b) die geographische Lage des Betriebs und insbesondere die Berggebiete gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates⁽¹⁾;

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

- c) die Besatzdichte der Tiere je Betrieb, die für eine Extensivierung der tierischen Erzeugung kennzeichnend ist;
- d) die Höhe der Überschreitung der einzelbetrieblichen Referenzmenge;
- e) die Höhe der dem Erzeuger zur Verfügung stehenden Referenzmenge.

Werden die für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch die Anwendung der vorstehenden Kriterien nicht ausgeschöpft, so legt der Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission weitere objektive Kriterien fest.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen ergänzende Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die geschuldete Abgabe fristgerecht an die Gemeinschaft gezahlt wird.

Geht aus den Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission⁽¹⁾, die die Mitgliedstaaten der Kommission monatlich übermitteln, hervor, daß die Frist nicht eingehalten wurde, so kürzt die Kommission die Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben nach Maßgabe des geschuldeten Betrags oder einer Schätzung desselben.

Die Mitgliedstaaten ziehen die gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4 gezahlten Zinsen von den Ausgaben des Milchsektors ab.

Artikel 6

Referenzmengen, für die es eine einzelbetriebliche Zuteilung nicht bzw. nicht mehr gibt, werden der einzelstaatlichen Reserve gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zugeschlagen. Die Referenzmengen „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ werden getrennt verbucht.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Abgabe auf die Milch- und Milchäquivalenzmengen erhoben wird, die über eine der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten Mengen hinaus vermarktet werden. Zu diesem Zweck gilt folgendes:

- a) Jeder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätige Abnehmer muß von diesem Mitgliedstaat zugelassen sein.

Ein Abnehmer wird nur zugelassen, wenn er

- nachweisen kann, daß er nach geltendem Landesrecht die Voraussetzungen für die Ausübung des Händlerberufs erfüllt;
- in dem betreffenden Mitgliedstaat über Räumlichkeiten verfügt, in denen die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen unter Buchstabe c) genannten Unterlagen von der zuständigen Behörde eingesehen werden können;
- sich verpflichtet, die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen unter Buchstabe c) genannten Unterlagen auf dem laufenden Stand zu halten;

— sich verpflichtet, der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Aufstellungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 zu übermitteln.

Die Zulassung wird entzogen, wenn die vorstehenden Vorschriften nicht eingehalten werden; sie kann entzogen werden, wenn festgestellt worden ist, daß der Abnehmer einer sonstigen Verpflichtung aus der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 oder dieser Verordnung wiederholt nicht nachgekommen ist.

- b) Der Erzeuger hat sich zu vergewissern, daß der Abnehmer, an den er liefert, zugelassen ist.

- c) Die Abnehmer müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mindestens drei Jahre lang folgende Unterlagen zur Einsicht bereithalten: zum einen eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume mit Angabe von Name und Anschrift eines jeden Erzeugers, der zu Beginn und Ende jedes Zeitraums zur Verfügung stehenden Referenzmenge, der monatlich oder alle vier Wochen gelieferten Milch- oder Milchäquivalentmengen sowie des repräsentativen und des durchschnittlichen Fettgehalts seiner Lieferungen sowie zum anderen die Geschäftsunterlagen, die Korrespondenz und sonstigen ergänzenden Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates⁽²⁾, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen.

- d) Der Abnehmer ist für die Verbuchung aller ihm gelieferten Mengen Milch und/oder Milcherzeugnisse im Rahmen der Zusatzabgaberegulierung verantwortlich. Zu diesem Zweck muß er der zuständigen Behörde mindestens drei Jahre lang das Verzeichnis der Abnehmer und der Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten und die ihn mit Milch oder Milcherzeugnissen versorgt haben, zusammen mit einer Aufstellung der monatlich von jedem Lieferanten gelieferten Mengen, zur Einsicht bereithalten.

- e) Bei der Abholung der Milch und/oder der Milcherzeugnisse von den Betrieben ist ein Begleitdokument auszustellen, aus dem die einzelnen Lieferungen hervorgehen. Außerdem hat der Abnehmer über alle Einzellieferungen mindestens drei Jahre lang ein Verzeichnis zu führen.

- f) Die Erzeuger, die über eine Referenzmenge „Direktverkäufe“ verfügen, müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mindestens drei Jahre lang folgende Unterlagen zur Einsicht bereithalten: zum einen eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume, aus der für jeden Monat und jedes Erzeugnis die Menge Milch und/oder Milcherzeugnisse hervorgeht, die direkt zum menschlichen Verbrauch und/oder an Großhändler, Verarbeitungsbetriebe oder Einzelhändler verkauft wurde, sowie zum anderen das Register der zur Milcherzeugung im Betrieb gehaltenen Tiere gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/102/EWG des Rates⁽³⁾ und die Belege, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen, um

- die Fälle der teilweisen oder vollständigen Aufgabe der Milcherzeugung und/oder der Referenzmenge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zu überwachen, wenn von den einschlägigen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird;
- die Unterrichtung der Betroffenen über die Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen sicherzustellen, mit denen die Nichtbeachtung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und dieser Verordnung geahndet werden kann.

(3) Der Mitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Verbuchung der vermarkteten Milch- und Milchäquivalentmengen und nimmt zu diesem Zweck Kontrollen bei der Beförderung der Milch während der Abholung in den Betrieben und vor Ort insbesondere folgende Kontrollen vor:

- a) bei den Abnehmern Kontrolle der Abrechnungen gemäß Artikel 3 Absatz 1, der Zuverlässigkeit der Bestandsbuchführung und der Lieferungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) im Hinblick auf die Geschäfts- und sonstigen Unterlagen, aus denen die Verwendung der Anlieferungen von Milch und Milchäquivalent hervorgeht;
- b) bei den Erzeugern mit einer Referenzmenge „Direktverkäufe“ die Kontrolle der Zuverlässigkeit der Aufstellung gemäß Artikel 4 Absatz 1 und der Bestandsbuchhaltung gemäß Absatz 1 Buchstabe f).

Die Kontrollen werden vom Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt. Sie müssen jährlich mindestens erfassen:

- Kontrollen gemäß Buchstabe a): 40 % der Abnehmerzahl,
- Kontrollen gemäß Buchstabe b): 5 % der Zahl der betreffenden Erzeuger.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:

- die Maßnahmen, die sie erlassen haben, um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und dieser Verordnung zu gewährleisten, sowie denen

etwaigen Änderungen innerhalb des auf ihren Erlaß folgenden Monats;

- bei Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ihren begründeten Beschluß;
- vor dem 1. März jedes Jahres die gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 übertragenen Mengen;
- vor dem 1. September jedes Jahres den im Anhang abgedruckten, ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen. Bei Nichteinhaltung der Frist nimmt die Kommission eine pauschale Kürzung der Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben vor;
- die Ergebnisse und Informationen, die zur Beurteilung der gemäß Artikel 8 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 angewendeten Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Sie bleibt jedoch anwendbar, um die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zusatzabgaberegulierung während des neunten Zeitraums und gegebenenfalls der späteren Zeiträume zu gewährleisten.

Um die Weiterführung der einzelstaatlichen Maßnahmen zu ermöglichen, die die Einhaltung der Zusatzabgaberegulierung sichern, können die Bezugnahmen auf Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates⁽²⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates⁽³⁾ bzw die Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 übergangsweise als Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 bzw. diese Verordnung gelten.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem am 1. April 1993 beginnenden Zwölfmonatszeitraum.

Im Fall verwaltungstechnischer Schwierigkeiten kann der betreffende Mitgliedstaat die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a), b) und e) jedoch bis zum 31. Dezember 1993 aussetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

ANHANG

**Jährlicher Fragebogen über die Anwendung der Zusatzabgaberegulierung im Milchsektor
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92**

ANWENDUNGSZEITRAUM:

MITGLIEDSTAAT:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Lieferungen</p> <p>1.1. Zahl der Abnehmer
davon Abnehmerzusammenschlüsse</p> <p>1.2. Summe der zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen (in Tonnen)</p> <p>1.3. Zahl der Erzeuger
davon Erzeuger, die auch über eine Referenzmenge „Direktverkäufe“ verfügen</p> <p>1.4. Zahl der Anträge auf Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92
und betreffende Mengen (in Tonnen)</p> <p>1.5. Repräsentativer Durchschnittsfettgehalt (in g/kg)</p> <p>1.6. Umfang der Milch- und Milchäquivalentlieferungen (in Tonnen).....
davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in Tonnen)</p> <p>1.7. Tatsächlicher Durchschnittsfettgehalt der Lieferungen (in g/kg).....</p> <p>1.8. Anpassung der Lieferungen an den repräsentativen Fettgehalt (in Tonnen)</p> <p>1.9. Zahl der am 31. Dezember registrierten zeitweiligen Übertragungen von Referenzmengen.....
und betreffende Mengen (in Tonnen)</p> <p>1.10. Nicht verwendete Referenzmengen vor ihrer etwaigen Neuzuweisung (in Tonnen)</p> <p>1.11. Zahl der Erzeuger, nach Kategorien, die in den Genuß von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 gekommen sind</p> <p>Neu aufgeteilte Beträge nach Erzeugerkategorien (in Landeswährung)</p> <p>Beträge zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 8 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (in Landeswährung)</p> <p>2. Direktverkäufe</p> <p>2.1. Summe der zugeteilten Referenzmengen „Direktverkäufe“ (in Tonnen)</p> <p>2.2. Zahl der Erzeuger</p> <p>2.3. Umfang der Direktverkäufe von Milch und Milchäquivalent (in Tonnen)</p> <p>davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in Tonnen)</p> <p>davon: — Rahm und Butter</p> <p>— Käse</p> <p>— Joghurt</p> <p>— andere</p> <p>2.4. Nicht verwendete Referenzmengen vor ihrer etwaigen Neuzuteilung (in Tonnen)</p> <p>2.5. Betrag der erhobenen Abgabe, verwendet für die Maßnahmen gemäß Artikel 8 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (in Landeswährung)</p> | |
|---|--|

VERORDNUNG (EWG) Nr. 537/93 DER KOMMISSION

vom 9. März 1993

zur Festsetzung des ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 auf die landwirtschaftlichen Preise anwendbaren Verringerungskoeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
werden die in Ecu festgesetzten Preise zu Beginn des
Wirtschaftsjahres nach einer Währungsneufestsetzung um
25 % des Prozentsatzes der Änderung des in Artikel 1
Buchstabe c) derselben Verordnung genannten Berich-
tigungsfaktors verringert. Zur Anwendung dieser Verrin-
gerung sollte der auf die landwirtschaftlichen Preise
anwendbare Verringerungskoeffizient bestimmt werden.Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3387/92 der
Kommission⁽²⁾ auf 1,195066 festgesetzte Berich-
tigungsfaktor wurde zum 3. Februar 1993 gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 219/93 der Kommission⁽³⁾ durch den Berich-
tigungsfaktor 1,205454 ersetzt. Um der Währungsneufest-
setzung vom 30. Januar 1993 Rechnung zu tragen, muß
der mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3387/92
festgesetzte und auf die landwirtschaftlichen Preise
anwendbare Verringerungskoeffizient geändert werden.Berichtigungsfaktoren, die ab dem folgenden Wirtschafts-
jahr bei der Berechnung des auf die landwirtschaftlichenPreise anwendbaren Verringerungskoeffizienten zu
berücksichtigen sind, ändern sich entsprechend den im
laufenden Wirtschaftsjahr vorgenommenen Änderungen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der gemäß Artikel 9 auf die landwirtschaftlichen Preise
anwendbare Verringerungskoeffizient beläuft sich auf

- 1,010078 im Zusammenhang mit den Preisen und
Beträgen der Sektoren Obst und Gemüse sowie
Olivenöl, auf die 1992 der Koeffizient 1,002650 ange-
wendet wurde ;
- 1,002159 im Zusammenhang mit den Preisen und
Beträgen der Sektoren Obst und Gemüse, Schaf- und
Ziegenfleisch sowie Fischereierzeugnisse, auf die 1993
der Koeffizient 1,010561 angewendet wurde ;
- 1,012674 im Zusammenhang mit den in Frage
stehenden sonstigen Preisen und Beträgen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3387/92 wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 344 vom 21. 11. 1992, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 3. 2. 1993, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 538/93 DER KOMMISSION

vom 9. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4b Absatz 8, Artikel 4c Absatz 4, Artikel 4d Absatz 8 und Artikel 4e Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 125/93 sind einige besondere Probleme geregelt worden, die durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Rindfleischsektor bisher noch nicht gelöst worden waren. Außerdem hat sich im Rahmen der Durchführungsvorschriften gezeigt, daß bestimmte Vorschriften noch zu ergänzen sind. Daher ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission ⁽³⁾ anzupassen.

Durch die Beschränkung der Saisonentzerrungsprämie auf kastrierte männliche Rinder können weitere Mitgliedstaaten diese Regelung in Anspruch nehmen. Es empfiehlt sich daher, einerseits die Frist für die Festlegung der anspruchsberechtigten Mitgliedstaaten zu ändern und andererseits den Besonderheiten der Regelung über die Gewährung einer Sonderprämie bei der Schlachtung Rechnung zu tragen.

Nach Einführung zusätzlicher Ansprüche auf Mutterkuhprämie, die an eine Heraufsetzung der Referenzmenge für die Milcherzeugung gebunden ist, und nach Aufhebung der Begrenzung, wonach Betriebe mit Milch- und Mutterkuhhaltung die Prämie für höchstens zehn Tiere erhalten können, sind die Modalitäten für die Zuteilung der Ansprüche an Einzelerzeuger festzulegen; diese Modalitäten müssen sich insbesondere auf die Vorlage und den Inhalt der Anträge sowie auf die Kontrollbedingungen dafür beziehen. Ferner sind besondere Übergangsregeln vorzusehen, die eine reibungslose Verwaltung der Prämienregelung im ersten Anwendungsjahr ermöglichen und insbesondere den unterschiedlichen Haltungszeiträumen Rechnung tragen.

Die bei der Gewährung der Schlachtprämie vorgesehene Möglichkeit A nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung

(EWG) Nr. 3886/92 läßt eine gesonderte Gewährung der Prämie für die zweite Altersklasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 nicht zu. Damit eine Diskriminierung in bezug auf die allgemeine Prämienregelung vermieden wird, muß Möglichkeit A um eine entsprechende Bestimmung ergänzt werden.

Außerdem sind einige redaktionelle und technische Fragen zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4, 28, 35 und 41 wird das Wort „Einreichung“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt.
2. Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Gewährung für die erste oder zweite Altersklasse und Gewährung für beide Altersklassen zusammen, sofern es ihre Produktionsstruktur zuläßt (Möglichkeit A) oder“.
3. Artikel 15 Buchstabe c) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— zwei Monate vor der Schlachtung oder der ersten Vermarktung der Tiere, für die ein Antrag für die erste oder die zweite Altersklasse gestellt wird; in diesem Fall sind nur solche Tiere prämiensfähig, die am ersten Tag des Haltungszeitraums unter das Altersklassenschema gemäß Artikel 2 Absatz 2 fallen“.
4. In Artikel 19 wird das Datum „31. Dezember 1992“ durch das Datum „28. Februar 1993“ ersetzt.
5. Artikel 21 Absatz 2 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag sind die nationalen amtlichen Dokumente beizufügen, es sei denn, es handelt sich um Tiere, für die ausschließlich die Sonderprämie nach dem alten Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gewährt wurde, oder wenn die Mitgliedstaaten Artikel 15 Buchstabe a) dieser Verordnung anwenden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.

6. In Artikel 23 werden die Worte „Artikel 4d Absatz 5“ durch die Worte „Artikel 4d Absätze 5 und 6“ ersetzt.

7. In Artikel 27 Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung :

„Den Erzeugern werden frühestmöglich und spätestens am 31. Oktober 1993 ihre individuellen Höchstgrenzen mitgeteilt. Diese Höchstgrenzen schließen die gemäß Artikel 4d Absatz 6 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zugeordneten zusätzlichen Prämienansprüche ein.“

8. In Artikel 29 wird der nachstehende Gedankenstrich angefügt :

— die Anzahl der den Erzeugern gemäß Artikel 4d Absatz 6 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zugeordneten zusätzlichen Prämienansprüche.“

9. Nach Artikel 30 wird der nachstehende Artikel 30a eingefügt :

„Artikel 30a

Zusätzliche Prämienansprüche

(1) Jeder Erzeuger, der 1993 gemäß Artikel 4d Absatz 6 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 die Mutterkuhprämie erhalten könnte, kann in einer vom Mitgliedstaat zwischen dem 15. Februar und 15. Mai gesetzten Frist gemäß Artikel 4d Absatz 6 dritter Unterabsatz zusätzliche Prämienansprüche beantragen. In dem betreffenden Antrag sind alle notwendigen Angaben einzutragen, insbesondere :

- Name und Anschrift des Erzeugers ;
- Anzahl der beantragten zusätzlichen Prämienansprüche ;
- Erklärung des Erzeugers, derzufolge er ab 1. Januar 1993 prämiensfähige Mutterkühe in einer Zahl hält, die den beantragten zusätzlichen und gemäß Artikel 4d Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bereits bestätigten Prämienansprüchen entspricht ;
- Verpflichtung des Erzeugers zur Haltung der unter dem dritten Gedankenstrich genannten Zahl Kühe bis zum 30. Juni 1993 einschließlich ;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

— Erklärung des Erzeugers zur individuellen Milch-Referenzmenge, die ihm am Anfang des 1993 beginnenden Zwölfmonatszeitraums der Anwendung der zusätzlichen Abgabe zugeteilt wurde. Ist diese Menge bei Vorlage des Antrags nicht bekannt, so wird sie der zuständigen Behörde schnellstmöglich mitgeteilt.

(2) Die Anträge unterliegen ähnlichen Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission (*) vorgesehen sind. Wird festgestellt, daß mehr Tiere gehalten werden müßten als tatsächlich gehalten werden, so wird die Zahl der beantragten Prämienansprüche in Anwendung der in Artikel 10 der vorstehenden Verordnung genannten Prozentsätze verringert.

(*) ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.“

10. In Artikel 37 Absatz 1 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

11. Artikel 58 wird wie folgt geändert :

— Artikel 58 wird Absatz 1 des Artikels 58.

— Es werden die nachstehenden Absätze 2 und 3 angefügt :

„(2) Bei der Gewährung der 1993 fälligen Mutterkuhprämie werden die gemäß Artikel 4d Absatz 6 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zugeordneten zusätzlichen Prämienansprüche auch dann berücksichtigt, wenn sie erst nach Beantragung der Prämie zugeteilt werden.“

(3) Im Jahr 1993 gilt der Artikel 24 Absatz 2 nicht für die Anträge, die gemäß Artikel 4d Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 eingereicht wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 539/93 DER KOMMISSION

vom 9. März 1993

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die im Februar 1993 für die Einfuhr lebender, 160 bis 300 kg schwerer Rinder gemäß den Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik beantragten Lizenzen genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 247/93 der
Kommission vom 4. Februar 1993 zur Eröffnung eines
Kontingents für die Einfuhr von Lebendrindern mit
einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in
und Herkunft aus der Republik Polen, der Tschechischen
Republik und der Slowakischen Republik und der Repu-
blik Ungarn für das Jahr 1993 sowie mit den entspre-
chenden Durchführungsbestimmungen⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 247/93
wurde festgelegt, wieviel zum Mästen oder zur Schlach-
tung bestimmte Lebendrinder mit einem Stückgewicht
von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus
Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der
Slowakischen Republik 1993 unter Sonderbedingungen
eingeführt werden dürfen.

Die Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt
wurden, sind größer als die in Betracht kommenden
Mengen. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 247/93 sollte deshalb ein einheitlicher
Prozentsatz festgesetzt werden, um den die beantragten
Mengen zu kürzen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mengen, die auf die für 1992 im Rahmen der Sonder-
regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 247/93
gestellten Anträge entfallen, werden um 97,733 %
gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 39.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 540/93 DER KOMMISSION
vom 9. März 1993
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 5 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Schweine-
fleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 359/93 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 359/93 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten
Erzeugnisse die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 359/93 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1993, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. März 1993 zur Änderung der Erstattungen bei der
Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

(ECU/100 kg Nettogewicht)			(ECU/100 kg Nettogewicht)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen (2)
0103 91 10 000	01	24,00	0210 12 19 900	01	—
0103 92 19 000	01	24,00	0210 19 40 100	01	25,00
0203 11 10 000	01	35,00	0210 19 40 900	01	—
0203 12 11 100	01	35,00	0210 19 51 100	01	25,00
0203 12 11 900	01	—	0210 19 51 310	01	17,00
0203 12 19 100	01	35,00	0210 19 51 390	01	—
0203 12 19 900	01	—	0210 19 51 900	01	—
0203 19 11 100	01	35,00	0210 19 81 100	01	70,00
0203 19 11 900	01	—	0210 19 81 300	01	52,00
0203 19 13 100	01	35,00	0210 19 81 900	01	—
0203 19 13 900	01	—	1601 00 10 100	01	35,00
0203 19 15 100	01	24,00	1601 00 10 900	01	—
0203 19 15 900	01	—	1601 00 91 100	01	58,00
0203 19 55 120	01	25,00	1601 00 91 900	01	—
0203 19 55 190	01	25,00	1601 00 99 100	01	40,00
0203 19 55 311	01	17,00	1601 00 99 900	01	—
0203 19 55 319	01	—	1602 10 00 000	01	16,00
0203 19 55 391	01	17,00	1602 20 90 100	01	30,00
0203 19 55 399	01	—	1602 20 90 900	01	—
0203 19 55 900	01	—	1602 41 10 100	01	30,00
0203 21 10 000	01	35,00	1602 41 10 210	01	50,00
0203 22 11 100	01	35,00	1602 41 10 290	01	26,00
0203 22 11 900	01	—	1602 41 10 900	01	—
0203 22 19 100	01	35,00	1602 42 10 100	01	30,00
0203 22 19 900	01	—	1602 42 10 210	01	44,00
0203 29 11 100	01	35,00	1602 42 10 290	01	26,00
0203 29 11 900	01	—	1602 42 10 900	01	—
0203 29 13 100	01	35,00	1602 49 11 110	01	30,00
0203 29 13 900	01	—	1602 49 11 190	01	50,00
0203 29 15 100	01	24,00	1602 49 11 900	01	—
0203 29 15 900	01	—	1602 49 13 110	01	30,00
0203 29 55 120	01	25,00	1602 49 13 190	01	44,00
0203 29 55 190	01	25,00	1602 49 13 900	01	—
0203 29 55 311	01	17,00	1602 49 15 110	01	30,00
0203 29 55 319	01	—	1602 49 15 190	01	44,00
0203 29 55 391	01	17,00	1602 49 15 900	01	—
0203 29 55 399	01	—	1602 49 19 110	01	20,00
0203 29 55 900	01	—	1602 49 19 190	01	36,00
0210 11 11 100	01	25,00	1602 49 19 900	01	—
0210 11 11 900	01	—	1602 49 30 100	01	26,00
0210 11 31 110	01	70,00	1602 49 30 900	01	—
0210 11 31 190	01	—	1602 49 50 100	01	16,00
0210 11 31 910	01	52,00	1602 49 50 900	01	—
0210 11 31 990	01	—	1602 90 10 100	01	28,00
0210 12 11 100	01	17,00	1602 90 10 900	01	—
0210 12 11 900	01	—	1902 20 30 100	01	16,00
0210 12 19 100	01	35,00	1902 20 30 900	01	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 Alle Bestimmungen.

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 541/93 DER KOMMISSION
vom 9. März 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 29/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 29/93
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 8. März 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 52 vom 4. 3. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	37,06 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,06 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,06 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,06 ⁽¹⁾
1701 91 00	44,07
1701 99 10	44,07
1701 99 90	44,07 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

zur Genehmigung von Beihilfen Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus für die Jahre 1991, 1992 und 1993

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(93/145/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Entsprechend der Aufforderung in der Entscheidung 91/3/EGKS der Kommission⁽²⁾ hat die spanische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 10. Februar 1992 im Rahmen eines Plans zur Umstrukturierung, Modernisierung und Rationalisierung des spanischen Steinkohlenbergbaus den Plan für den Abbau der Beihilfen zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten, der sich längstens auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 erstreckt, zugunsten der Unternehmen HUNOSA, Minas de Figaredo und Mina de la Camocha vorgelegt.

In ihrer Mitteilung vom 16. November 1992 hat die spanische Regierung auf Anfrage der Kommission vom 25. Februar 1992 zusätzliche Informationen übermittelt und mitgeteilt, welche finanziellen Maßnahmen sie für die Haushaltsjahre 1991, 1992 und 1993 für den Steinkohlenbergbau durchzuführen gedenkt.

Gemäß der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS befindet die Kommission über folgende, zugunsten der Unternehmen

HUNOSA, Minas de Figaredo und Mina de la Camocha beabsichtigte finanzielle Maßnahmen :

- Beihilfen zur Abdeckung von Betriebsverlusten in Höhe von 50,034 Milliarden Peseten im Jahr 1991, 50,034 Milliarden Peseten im Jahr 1992 und 49,978 Milliarden Peseten im Jahr 1993 ;
- eine Beihilfe zur Bildung einer Reserve für das Haushaltsjahr 1992 in Höhe von 14,348 Milliarden Peseten, die zur Deckung von sozialen Aufwendungen zugunsten von Beschäftigten bestimmt ist, die ihren Arbeitsplatz verlieren, sowie zur Deckung von sonstigen außergewöhnlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung der Zechen ;
- eine Beihilfe zur Bildung einer Reserve für das Haushaltsjahr 1992 in Höhe von 8,734 Milliarden Peseten zum Ausgleich der Wertminderung der im Zuge der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung der Kohlenzechen stillgelegten Anlagen.

II

Die Unternehmen HUNOSA, Minas de Figaredo und Mina de la Camocha sind im zentralen Revier von Asturien gelegen, wo geologisch schwierige Abbauverhältnisse vorherrschen und die Förderkosten hoch sind. Die Grubenbetriebsverluste werden zum Teil durch den allgemeinen Staatshaushalt im Rahmen von zwischen den Unternehmen und dem Staat geschlossenen Programmverträgen gedeckt.

Infolge der in den letzten Jahren beobachteten Zunahme der Beihilfen sah sich die Kommission veranlaßt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS in vollem Umfang gegeben waren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 5 vom 8. 1. 1991, S. 25.

Nach dieser Prüfung forderte die Kommission die spanischen Behörden auf, einen Plan zur Degressivität der genannten Beihilfen vorzulegen, der sich längstens auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 erstrecken sollte und sich in einen Plan zur Umstrukturierung, Modernisierung und Rationalisierung des spanischen Steinkohlenbergbaus einfügen sollte.

Der von Spanien für die drei Unternehmen, die Programmverträge mit dem Staat geschlossen haben, vorgelegte Plan sieht eine Verringerung der jährlichen Produktion um 895 000 Tonnen (das entspricht einer Verringerung um 23 %) und den Abbau von 6 541 Arbeitsplätzen (- 32 %) vor.

III

Mit ihren Entscheidungen 91/3/EGKS, 89/102/EGKS⁽¹⁾, 88/505/EGKS⁽²⁾ und 87/454/EGKS⁽³⁾ genehmigte die Kommission Beihilfen zur Abdeckung von Betriebsverlusten zugunsten der Unternehmen HUNOSA, Minas de Figaredo und Mina de la Camocha für die Haushaltsjahre 1990, 1989, 1988 und 1987 in Anbetracht des Umstands, daß sie die Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus erleichtern würden; insbesondere sollten die Beihilfen es ermöglichen, die Schließung von unrentablen Zechen ohne Aussicht auf wirtschaftliche Lebensfähigkeit im Rahmen einer Politik des regionalen industriellen Strukturwandels zeitlich zu staffeln. Die Beihilfen trugen zur Lösung der sozialen und regionalen Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bergbaus bei und entsprachen Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS.

Die von der spanischen Regierung ins Auge gefaßten Beihilfen in Höhe von 50,034 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1991, 50,034 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1992 und 49,978 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1993 zur Abdeckung von Betriebsverlusten soll für jede geförderte Tonne die Differenz zwischen den mittleren zu erwartenden Betriebskosten und den mittleren zu erwartenden Einkünften teilweise kompensieren. Diese Beihilfen gehen nicht über die absehbaren Betriebsverluste hinaus und entsprechen somit den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS.

Die für die genannten Unternehmen notifizierten Beihilfen für die Jahre 1991, 1992 und 1993 müssen im Lichte der Entscheidung 91/3/EGKS und der Anwendungsbestimmungen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS bewertet werden.

Diese Prüfung ergibt, daß der von heute bis Ende 1993 spätestens vorgesehene Abbau der Produktionskapazitäten angesichts der ständig sich verschlechternden geologischen Bedingungen nicht dazu beitragen wird, die Wettbewerbsfähigkeit dieser drei Unternehmen signifikant zu verbessern, da die Gesteungskosten je geförderte Tonne weiterhin steigen werden. Im Verhältnis zu dem von der Kommission für das Haushaltsjahr 1990 genehmigten Beihilfevolumen haben sich die für die Jahre 1991 und

1992 ins Auge gefaßten Beihilfen jedoch stabilisiert, während das Haushaltsjahr 1993 den Beginn einer Degression gegenüber den Vorjahren ausweist.

Da der Kapazitätsabbau sich über die Schließung der unrentabelsten Produktionsstätten vollzieht, werden die geplanten Maßnahmen auf die Dauer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft beitragen.

Im übrigen begrüßt die Kommission die Tatsache, daß die vorgelegten Pläne einen bemerkenswerten Wandel hinsichtlich der Intensität der Bemühungen der Unternehmen um Strukturanpassungen aufweisen und daß die notifizierten Beihilfen aus dem allgemeinen Haushalt des Staates bestritten werden, wodurch eine bessere Transparenz der Beihilfesysteme gewährleistet wird.

Die Anpassung des Beihilfenbetrags an sinkende Produktionsmengen ist geeignet, die Schaffung von Ersatzförderkapazitäten mit keinerlei Aussichten auf wirtschaftliche Lebensfähigkeit zu vereiteln und stellt einen ersten Schritt in Richtung auf eine strengere Disziplin bei der Verwaltung dieser Unternehmen und eine Akzentuierung des Strukturanpassungsprozesses der Industrie dar, der auf absehbare Zeit zu einer spürbaren Senkung der Beihilfen führen muß.

Die Beihilfen erlauben die zeitliche Staffelung der Stilllegungen längerfristig unrentabler Förderbetriebe und tragen somit zur Lösung der sozialen und regionalen Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS bei.

IV

Damit die Kommission die Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen zur Deckung der Betriebsverluste im Fall des Unternehmens Mina de la Camocha mit den Anwendungsbestimmungen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS abschließen kann, sind die spanischen Behörden zu ersuchen, der Kommission vor dem 30. Juni 1993 den Zusatzplan vorzulegen, zu dessen Vorlage sie sich verpflichtet haben. Bis zum Eingang dieser Informationen darf die von der spanischen Regierung beabsichtigte Beihilfe zugunsten des Unternehmens Mina de la Camocha für das Haushaltsjahr 1993 den für 1992 genehmigten Betrag nicht übersteigen.

V

Die Beihilfe in Höhe von 11,687 Milliarden Peseten zur Bildung einer Reserve, aus der die außergewöhnlichen Sozialaufwendungen bestritten werden sollen, ist dazu bestimmt, die an rund 6 000 Arbeitnehmer der Unternehmen HUNOSA, Minas de Figaredo und Mina de la Camocha auszahlenden Entschädigungen zu decken, die im Zuge des Plans zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des spanischen Steinkohlenbergbaus vor dem 31. Dezember 1993 in den vorzeitigen Ruhestand entlassen werden.

(1) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 39.

(2) ABl. Nr. L 274 vom 6. 10. 1988, S. 41.

(3) ABl. Nr. L 241 vom 25. 8. 1987, S. 16.

Die Beihilfe in Höhe von 2,661 Milliarden Peseten zur Deckung anderer außergewöhnlicher Belastungen im Zusammenhang mit den Betriebsschließungen soll die Erhaltung der Anlagen zur Schachttrockenhaltung in den stillgelegten Zechen sicherstellen.

Diese finanziellen Interventionen stehen nicht im Zusammenhang mit der laufenden Förderung, sie dienen vielmehr der Abdeckung von Altlasten gemäß Artikel 8 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS und sind mit dem Gemeinsamen Markt nur vereinbar, wenn ihr Betrag die Kosten nicht übersteigt.

Da es sich um die Bildung von Reserven handelt, wird die spanische Regierung der Kommission jährlich die Höhe der tatsächlich an die Unternehmen gezahlten Mittel und die Beschreibung der von diesen Beihilfen ausgeglichenen Kosten bekanntgeben.

VI

Die nach und nach bis zum 31. Dezember 1993 vorzunehmenden Stilllegungen implizieren einen unwiderruflichen Verlust eines großen Teils der Anlagen. Die spanische Regierung beabsichtigt, mit der Gewährung einer Beihilfe in Höhe von 8,734 Milliarden Peseten eine Reserve zu bilden, mit der die mit den Betriebsstilllegungen im Zuge der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Steinkohlenbergbaus verbundenen Wertminderungen teilweise abgedeckt werden.

Diese Maßnahme ist als weitere Beihilfe anzusehen, zu der sich die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS äußern muß. Die Maßnahme bezweckt die beschleunigte Abschreibung der am stärksten defizitären Anlagen im Rahmen der Betriebsschließung bis spätestens 31. Dezember 1993 und trägt, indem sie die progressivere Stilllegung erlaubt, dazu bei, die sozialen und regionalen Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS zu lösen.

Da es sich um die Bildung einer Reserve handelt, wird die spanische Regierung der Kommission jährlich die Höhe der tatsächlich an die Unternehmen gezahlten Mittel und die Beschreibung der von diesen Beihilfen ausgeglichenen Kosten bekanntgeben.

VII

Die Beihilfen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, lassen sich daher mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbaren.

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Vereinbarkeit der Absatzverträge für spanische Steinkohle im Rahmen des „Neuen Absatzsystems von Kohle zur Verwendung in Kraftwerken“ mit den Bestimmungen der Verträge —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien wird ermächtigt, den Unternehmen, die Programmverträge mit dem Staat unterzeichnet haben, folgende Beihilfen zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten zu zahlen:

- 50,034 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1991,
- 50,034 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1992,
- 49,978 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1993.

Artikel 2

Spanien wird ermächtigt, für das Haushaltsjahr 1992 Beihilfen in Höhe von 23,082 Milliarden Peseten zu zahlen. Der Gesamtbetrag setzt sich aus folgenden Beihilfen zusammen:

- eine Beihilfe an die Unternehmen, die Programmverträge mit dem Staat unterzeichnet haben, zur Bildung einer Reserve bis zu einem Betrag von 14,348 Milliarden Peseten zur Abdeckung der außergewöhnlichen Sozialaufwendungen für Beschäftigte, die im Zuge der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung der Industrie arbeitslos werden, und zur Abdeckung der außergewöhnlichen Aufwendungen, die mit der Erhaltung der Anlagen zur Schachttrockenhaltung in den im Zuge der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung stillgelegten Förderbetrieben verbunden sind;
- eine Beihilfe an die Unternehmen, die Programmverträge mit dem Staat unterzeichnet haben, zur Bildung einer Reserve bis zu einem Betrag von 8,734 Milliarden Peseten zur Abdeckung der mit der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung verbundenen Wertminderung.

Artikel 3

Spanien übermittelt der Kommission vor dem 30. Juni 1993 die Angaben zum zweiten Teil des Unternehmensplans des Unternehmens Mina de la Camocha.

Artikel 4

Spanien teilt der Kommission jährlich die aus den gemäß Artikel 2 genehmigten Reserven gezahlten Beträge und die Begünstigten mit.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

zur Genehmigung einer Beihilfe Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus in den Jahren 1992 und 1993 und von zusätzlichen Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1991

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(93/146/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Mit Schreiben vom 13. September 1991 hat die spanische Regierung der Kommission gemäß der Aufforderung in der Entscheidung 91/599/EGKS der Kommission⁽²⁾ die Informationen über die Strategiepläne der Unternehmen, für die keine Programmverträge mit dem Staat bestehen, mitgeteilt. Mit Schreiben vom 16. November 1992 hat die spanische Regierung der Kommission ergänzende Angaben zu den genannten Strategieplänen gemacht, wie es die Kommission am 24. Oktober und am 16. November 1991 verlangt hatte.

Ferner hat die spanische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 16. November 1992 gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS mitgeteilt, welche finanziellen Maßnahmen sie in den Jahren 1992 und 1993 mittelbar oder unmittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen gedenkt und welche zusätzlichen Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus sie für das Haushaltsjahr 1991 zu zahlen beabsichtigt.

Gemäß der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS befindet die Kommission über folgende finanzielle Maßnahmen :

- finanzielle Maßnahmen des OFICO bis zu einem Betrag von 2,286 Milliarden Peseten für das Jahr 1992 und 2,059 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1993 ;
- eine Beihilfe zur Bildung einer Reserve von 27,935 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1991 zur Abdeckung der außergewöhnlichen Sozialaufwendungen für Beschäftigte, die im Zuge der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung der

Unternehmen, für die keine Programmverträge mit dem Staat bestehen, arbeitslos werden ;

- eine Beihilfe für das Jahr 1991 zur Bildung einer Reserve in Höhe von 18,680 Milliarden Peseten zur teilweisen Abdeckung der mit der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung der Unternehmen, für die keine Programmverträge mit dem Staat bestehen, verbundenen Wertminderung ;
- eine Investitionsbeihilfe bis zu einem Betrag von 3,5 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1993 ;
- eine Beihilfe zu Umweltmaßnahmen in Bergbaurevieren in Höhe von 120 Millionen Peseten für das Haushaltsjahr 1993.

II

Mit Hilfe der finanziellen Maßnahme des OFICO sollen den Stromerzeugern die Preiszuschläge gegenüber einem Referenzpreis (von 107 ECU/t SKE im Jahr 1992) zurückerstattet werden, die diese den Kohlenproduzenten zahlen müssen, um deren Betriebsverluste zum größten Teil abzudecken. Diese Regelung gilt für Bergbauunternehmen, die mit den Stromerzeugern einen Vertrag über die Lieferung von Kohle im Rahmen des „neuen Abnahmesystems von Kohle zur Verwendung in Kraftwerken“ abgeschlossen haben.

Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem Absatz der Kohle und belastet die öffentlichen Haushalte zwar nicht direkt, sie wird aber durch obligatorische Abgaben finanziert, die vom Staat vorgeschrieben sind.

Sie verschafft den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus einen Wettbewerbsvorteil und stellt damit eine mittelbare Beihilfe für diese Industrie im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS dar.

Die Kommission hatte mit ihrer Entscheidung 91/599/EGKS über die finanziellen Maßnahmen entsprechend den Ausgleichszahlungen des OFICO für das Haushaltsjahr 1991 und über die Beihilfen zur Deckung der außergewöhnlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Unternehmen, deren völlige oder teilweise Stilllegung bereits endgültig beschlossen war, entschieden. Die Kommission hatte ferner die spanische Regierung um Mitteilung der Informationen über die Strategiepläne der verbleibenden Unternehmen bis zum 30. Juni 1991 gebeten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 324 vom 26. 11. 1991, S. 30.

Mit ihrem Schreiben vom 13. September 1991, ergänzt durch ein Schreiben vom 16. November 1992, hatte die spanische Regierung die Strategiepläne von 146 Unternehmen bekanntgegeben. Die Maßnahmen zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung sehen neben spezifischen Aktionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von zwölf Unternehmen die völlige Stilllegung von 56 Unternehmen und die teilweise Stilllegung von sechs weiteren Betrieben vor. Dadurch verringert sich die jährliche Untertage-Förderkapazität bis zum 31. Dezember 1993 um 1,9 Millionen Tonnen und gehen 7 645 Arbeitsplätze verloren.

Die Jahresförderkapazität, die durch die finanziellen Interventionen des OFICO in den Genuß des Preiszuschlags gelangen, wird am 31. Dezember 1993 nur noch 0,32 Millionen Tonnen betragen, gegenüber 4,4 Millionen Tonnen im Jahr 1990. Nach der Notifizierung der spanischen Regierung werden die Kosten der Produktionskapazität nach Ausführung des Plans zur Verringerung der Ausgleichszahlungen des OFICO in Höhe von 9,2 Millionen Tonnen/Jahr unter dem „Referenzpreis“ der spanischen Kohlelieferungen an die Stromkraftwerke im Rahmen des „Neuen Kohleabnahmesystems“ liegen und werden somit nicht mehr von dem Preiszuschlag profitieren.

Die Maßnahmen der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung konzentrieren sich auf die Reviere Ost- und Mittelasturien, Bierzo-Villablino, Léon-Nord, Palencia, Teruel, Pyrenäen und Balearen.

III

Durch ihre Entscheidungen 87/454/EGKS⁽¹⁾, 88/505/EGKS⁽²⁾, 90/198/EGKS⁽³⁾, 91/594/EGKS⁽⁴⁾ und 91/599/EGKS hat die Kommission finanzielle Maßnahmen des OFICO zur Abdeckung des Preiszuschlags bis zu einem Betrag von 11,77 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1987, 11,182 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1988, 12,625 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1989, 12,625 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1990 und 6,208 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1991 genehmigt.

Die geplanten Interventionen in Höhe von 2,289 Milliarden Peseten bzw. 2,059 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1992 bzw. 1993 sind zur Abdeckung der Preiszuschläge bestimmt, die die Elektrizitätserzeuger den Kohlenproduzenten zahlen müssen. Diese Preiszuschläge decken den Großteil der Betriebsverluste derjenigen Förderbetriebe, die bezogen auf den in Spanien praktizierten „Referenzpreis“ nach Durchführung des Struktur-, Rationalisierungs- und Modernisierungsplans eine finanziell ausgeglichene Situation werden vorweisen müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 241 vom 25. 8. 1987, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 6. 10. 1988, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1990, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 19. 11. 1991, S. 32.

Der Umfang der für 1992 bzw. 1993 vorgesehenen Maßnahmen ist um 63 % bzw. 67 % geringer als 1991. Die beobachtete Degressivität dieser Maßnahme resultiert aus der Reduzierung der Betriebstätigkeit der unrentabelsten Betriebe und trägt somit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft bei. Somit entspricht sie den Zielen von Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS.

IV

Die Beihilfe zur Bildung einer Reserve zur Abdeckung außergewöhnlicher Sozialaufwendungen in Höhe von 27,935 Milliarden Peseten soll zur teilweisen Abdeckung der Abfindungszahlungen an die 5 345 Arbeitnehmer der von dieser Entscheidung betroffenen Betriebe verwendet werden, die im Zuge des Plans zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des spanischen Steinkohlenbergbaus vor dem 31. Dezember 1993 ihre Arbeit verlieren werden.

Diese Maßnahme ist nicht an die laufende Förderung gebunden und muß als Altlast betrachtet werden. Gemäß Artikel 8 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS ist sie nur dann mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren, wenn ihre Höhe die Kosten nicht übersteigt.

Die Maßnahme erleichtert den Prozeß der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft und trägt durch die Stilllegung wirtschaftlich nicht lebensfähiger Förderkapazitäten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus bei.

Die Kommission hatte mit ihrer Entscheidung 91/599/EGKS die Beihilfe grundsätzlich gebilligt, aber nur über einen Betrag von 6,323 Milliarden Peseten entsprechend den sozialen Aufwendungen im Zusammenhang mit den völligen oder teilweisen Stilllegungen, die seinerzeit als gesichert galten, entschieden.

Anhand der notifizierten Angaben ist die Kommission jetzt in der Lage, über einen ergänzenden Betrag in Höhe von 27,935 Milliarden Peseten zu befinden, der den sozialen Aufwendungen im Zusammenhang mit den völligen oder teilweisen Stilllegungen, über die die Kommission noch nicht entschieden hatte, entspricht.

Da es sich um die Bildung einer Reserve handelt, teilt die spanische Regierung der Kommission jährlich die tatsächlich gezahlten Abfindungen, die damit verbundenen Beihilfen und die Zahl der Begünstigten mit.

V

Durch die völligen oder teilweisen Stilllegungen nach dem von der spanischen Regierung vorgelegten Plan wird ein großer Teil des Anlagevermögens der betroffenen Unternehmen unwiederbringlich verlorengehen. Zudem werden die Unternehmen außergewöhnliche Kosten durch die schrittweisen Stilllegungen bis zum 31. Dezember 1993 zu tragen haben.

Die spanische Regierung plant die Bildung einer Reserve für eine finanzielle Maßnahme in Höhe von 18,680 Milliarden Peseten zur teilweisen Abdeckung der Wertminderungen sowie anderer außergewöhnlicher Kosten im Zuge der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des spanischen Steinkohlenbergbaus. Die Kommission hatte mit ihrer Entscheidung 91/599/EGKS die Beihilfe grundsätzlich gebilligt, aber nur über einen Betrag von 9,237 Milliarden Peseten entsprechend den Wertminderungen und anderen außergewöhnlichen Kosten im Zusammenhang mit den völligen und teilweisen Stilllegungen, die seinerzeit als gesichert galten, entschieden.

Anhand, der notifizierten Angaben ist die Kommission jetzt in der Lage, über einen ergänzenden Betrag in Höhe von 18,680 Milliarden Peseten, der den Wertminderungen des Anlagevermögens und sonstigen außergewöhnlichen Kosten im Zuge der teilweisen oder völligen Stilllegungen entspricht und über den die Kommission noch nicht entschieden hatte, zu befinden.

Diese Maßnahme erleichtert den Prozeß der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Steinkohlenbergbaus und trägt durch die Stilllegung wirtschaftlich nicht lebensfähiger Förderkapazitäten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus im Sinne der Kriterien und Ziele von Artikel 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS bei.

Da es sich um die Bildung einer Reserve handelt, teilt die spanische Regierung der Kommission jährlich die tatsächlich gezahlten Beihilfen, die betroffenen Schachtanlagen und den Umfang des Abbaus ihrer Produktionskapazitäten mit.

VI

Die spanische Regierung plant im Haushaltsjahr 1993 eine Beihilfe von 3,5 Milliarden Peseten für bergbauliche Investitionsvorhaben unterschiedlicher Unternehmen, um die Durchführung des Plans zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des spanischen Steinkohlenbergbaus zu erleichtern.

Die vorgesehene Beihilfe soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verbessern helfen, die nach Durchführung des Plans zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des spanischen Steinkohlenbergbaus bezogen auf den in Spanien praktizierten Referenzpreis eine finanziell ausgewogene Situation aufweisen müßten.

Die Maßnahme entspricht den Artikeln 2 und 5 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS.

VII

Die spanische Regierung plant, 1993 eine Beihilfe zu Umweltmaßnahmen in Bergbaurevieren in Höhe von 120 Millionen Peseten zu gewähren. Diese Beihilfe soll im Bereich der Halden und Kläranlagen eingesetzt werden.

Diese Beihilfe ist der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Anhang 2 Buchstabe b) der Entscheidung

Nr. 2064/86/EGKS mitzuteilen. Sie ist im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 der Entscheidung zu bewerten.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Umwelt in den betroffenen Gebieten und trägt so im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der genannten Entscheidung zur Lösung der regionalen Probleme bei, die mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zusammenhängen.

VIII

Die Beihilfen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, lassen sich daher mit dem guten Funktionieren des Binnenmarktes vereinbaren. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Vereinbarkeit der Absatzverträge für spanische Steinkohle im Rahmen des „Neuen Abnahmesystems von Kohle zur Verwendung in Kraftwerken“ mit den Bestimmungen der Verträge —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die beabsichtigte ergänzende Zahlung an die Stromerzeuger zugunsten der Unternehmen, die einen Programmvertrag mit den genannten Stromerzeugern im Rahmen des neuen Systems der Kohleabnahme zur Verwendung in Kraftwerken geschlossen haben, wird in Höhe von 2,286 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1992 und 2,059 Milliarden Peseten für das Haushaltsjahr 1993 genehmigt.

Artikel 2

Spanien wird ermächtigt, für das Haushaltsjahr 1991 Beihilfen in Höhe von 46,615 Milliarden Peseten zu zahlen. Der Gesamtbetrag setzt sich aus folgenden Beihilfen zusammen :

- eine Beihilfe zur Bildung einer Reserve bis zu einem Betrag von 27,935 Milliarden Peseten zur Abdeckung der außergewöhnlichen Sozialaufwendungen für Beschäftigte, die im Zuge der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung der Unternehmen, für die keine Programmverträge bestehen, arbeitslos werden ;
- eine Beihilfe zur Bildung einer Reserve bis zu einem Betrag von 18,680 Milliarden Peseten zur teilweisen Abdeckung der mit der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung der Unternehmen, für die keine Programmverträge bestehen, verbundenen Wertminderung und anderer damit verbundener außergewöhnlicher Belastungen.

Artikel 3

Spanien wird ermächtigt, für das Haushaltsjahr 1993 Beihilfen zugunsten der Unternehmen, für die keine Programmverträge bestehen, in Höhe von 3,620 Milliarden Peseten zu zahlen. Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen wie folgt :

- eine Investitionsbeihilfe in Höhe von 3,5 Milliarden Peseten ;
- eine Beihilfe zur Umweltverbesserung in Bergbau-
revieren bis zu 120 Millionen Peseten.

Artikel 4

Spanien teilt der Kommission jährlich die aus den gemäß Artikel 2 genehmigten Reserven gezahlten Beträge und die Begünstigten mit.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 449/93 der Kommission vom 26. Februar 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 49 vom 27. Februar 1993)

Seite 39, Anhang, Erzeugniscode „1702 90 90 900“, Spalte „Betrag der Erstattung“:

anstatt: „0,3806 ⁽¹⁾ ⁽³⁾“

muß es heißen: „0,3806 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾“.

Nach der Fußnote ⁽³⁾ wird folgende Fußnote ⁽⁴⁾ eingefügt:

„⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.“

Berichtigung der Entscheidung 92/588/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Frankreich für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 3, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 ⁽²⁾“ zugefügt:

„insbesondere auf Artikel 4.“

Berichtigung der Entscheidung 92/589/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Belgien für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 9, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 ⁽²⁾“ zugefügt:

„insbesondere auf Artikel 4.“

Berichtigung der Entscheidung 92/590/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von den Niederlanden für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 15, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 ⁽²⁾“ zugefügt:

„insbesondere auf Artikel 4.“

Berichtigung der Entscheidung 92/591/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Deutschland für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 21, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 (?),“ zugefügt :
„insbesondere auf Artikel 4.“

Berichtigung der Entscheidung 92/592/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Italien für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 27, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 (?),“ zugefügt :
„insbesondere auf Artikel 4.“

Berichtigung der Entscheidung 92/593/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom Vereinigten Königreich für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 33, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 (?),“ zugefügt :
„insbesondere auf Artikel 4.“

Berichtigung der Entscheidung 92/594/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Irland für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 39, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 (?),“ zugefügt :
„insbesondere auf Artikel 4.“

Berichtigung der Entscheidung 92/595/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Dänemark für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 45, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 (?),“ zugefügt:
„insbesondere auf Artikel 4.“

Berichtigung der Entscheidung 92/596/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Griechenland für den Zeitraum 1993-1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 51, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 (?),“ zugefügt:
„insbesondere auf Artikel 4.“

Berichtigung der Entscheidung 92/597/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Spanien für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 57, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 (?),“ zugefügt:
„insbesondere auf Artikel 4.“

Berichtigung der Entscheidung 92/598/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Portugal für den Zeitraum 1993—1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 401 vom 31. Dezember 1992)

Seite 63, zweiter Visa, wird nach „(EWG) Nr. 3946/92 (?),“ zugefügt:
„insbesondere auf Artikel 4.“
